

Pressemitteilung

NABEG darf nicht den Abschied des Unbundling-Prinzips einläuten

Berlin, den 3. April 2019. – Mit Sorge verfolgt EFET Deutschland das am Dienstag gefällte Votum des Wirtschaftsausschusses im Bundestag zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz NABEG. Quasi in allerletzter Minute enthält der Text auf Druck der Netzbetreiber nun ein Einfallstor für die Planung beliebig vieler Speicher- und Power-To-Gas-Anlagen als Teil des Netzes durch die Netzbetreiber. „Die Zeche dafür werden die Bundesbürger und Unternehmen über steigende Netzentgelte bezahlen, ohne dass für die Projekte eine Plausibilisierung der Wirtschaftlichkeit erfolgt.“, so Barbara Lempp, Geschäftsführerin von EFET Deutschland. „Wir sind erschrocken, dass die Politik zwar aller Orten das Unbundling-Prinzip - die strikte Trennung von Netz und Erzeugung/Vertrieb – predigt, aber die Ausschussabstimmung zum NABEG eine völlig andere Sprache spricht.“, so Lempp weiter.

Der aktuelle Text, der morgen in zweiter und dritter Lesung im Bundestag verabschiedet werden soll, sieht erstmals die Möglichkeit vor, dass Netzbetreiber für Anlagen ab 50 MW Batteriespeicher und Power-to-Gas-Anlagen als Netzanlage unter Landesrecht planen können. Dies führt faktisch zu einer Aushebelung des europäischen Unbundling-Prinzips und der schrittweisen Verabschiedung vom EU-Binnenmarkt. „Die Aussage, dass Netzbetreiber ja nicht zwingend die Vorhabenträger der Planung sein müssen, ist eine Finte. Als Vorhabenerleichterung dient ein komplexes Verfahren zur Planfeststellung jedenfalls keinem Anlagenbetreiber. Wenn es in Deutschland nicht gewollt ist, dass Netzbetreiber netzferne Speicher- oder Energiekopplungsanlagen betreiben, dann muss das auch gesetzlich klar und deutlich geregelt werden.“, forderte Lempp.

Zum Hintergrund:

Zunächst stellt sich die technische Frage, ob es energiewirtschaftlich sinnvoll ist, einen Stromverbraucher wie eine PtG-Anlage als Netzanlage zu deklarieren, nur weil der Anlagenbetrieb und damit der Stromverbrauch vermeintlich „netzdienlich“ erfolgt. Faktisch wird der ÜNB als Betreiber der Anlage zum Energiehändler, indem er dem Stromnetz Strom entnimmt und Wasserstoff bzw. nach einem weiteren Wandlungsschritt ggf. synthetisches Methan wiederum in das Erdgasnetz einspeist oder einem lokalen Verbrauch im Sinne einer

kommerziellen Anwendung zuführt. Eine PtG-Anlage hat damit Einfluss auf den Strompreis, verringert so den Wert von mehreren anderen flexiblen Anlagen inklusive Batterien und Nachfrageflexibilität und verschlechtert das Investitionsklima für solche andere Anlagen. Dieser unerwünschte Einfluss tritt auf unabhängig davon, ob die Kapazität der PtG-Anlage von den ÜNB benutzt wird oder ob diese Kapazität, z.B. über eine Auktion, von Marktteilnehmern beschafft und dann benutzt wird.

Unter beiden Gesichtspunkten ist der Bau, Betrieb und das Eigentum von PtG-Anlagen durch ÜNB und FNB aus Sicht von EFET strikt abzulehnen, weil faktisch Verbrauchsflexibilität, die schon heute marktlich beschafft werden kann, in den regulierten Netzbereich überführt werden soll. Ist der Gesetzgeber der Überzeugung, dass PtG-Anlagen jenseits von marktlichen Investitionsanreizen in großem Maßstab Teil des Energiesystems werden sollen, dann muss ihre Beschaffung im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens erfolgen. Umso mehr würde das gelten, wenn die ausgeschriebenen PtG-Anlagen sogar dem direkten Zugriff von ÜNB und FNB zugeführt werden sollen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Barbara Lempp, Geschäftsführerin von EFET Deutschland, gerne unter +49 30 2655 7824 oder b.lempp@efet.org zur Verfügung.